

Was sagt der Gesetzgeber?

Eine arbeits- und datenschutzrechtliche Analyse der Fuhrparküberwachung mittels Telematiktechnologien auf Basis bestehender Gesetzesgrundlagen.

Die weitreichenden Möglichkeiten der Technik öffnen auch in Sachen Flottenmanagement Tür und Tor für die interne und externe Vernetzung des Betriebs. Da die Vernetzung den Austausch von (sensiblen) Daten impliziert und diesem Austausch stets eine latente Gefahr inhärent ist, gibt es Regeln, nach welchen sich der Datenbearbeiter zu richten hat. Grundsätzlich gilt jeder, der in irgendeiner Form Daten einer anderen Person zu nicht privaten Zwecken bearbeitet, als Datenbearbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes. Diese Qualifizierung zieht einige rechtliche Konsequenzen und erhebliche Strafandrohungen nach sich.

Die Vernetzung birgt Gefahren

Die genannte inhärente Gefahr zeigt sich im grossen Volumen der sensiblen Daten, welche Tag für Tag ausgetauscht werden. Auf das Fuhrparkmanagement bezogen ist die Rede von Verläufen aus Navigationsgeräten, Adressbüchern von gekoppelten Smartphones, Kommunikation zwischen den Fahrern, Benutzung des mobilen Internets oder der Verwendung der firmeneigenen Tankkarte – um einige Beispiele zu nennen. Äusserst sensibel sind die Telematiktechnologien, welche die permanente und Echtzeit-GPS-Ortung des Fahrzeugs und damit des Arbeitnehmers erlauben. In all diesen Beispielen werden Daten von Personen erfasst, gespeichert und bearbeitet. Die Notwendigkeit adäquater Sicherheitsmassnahmen ist daher offensichtlich und ohnehin im Gesetz vorgesehen. So sind zum Beispiel die Normen des Datenschutzgesetzes, des Arbeitsgesetzes (und dessen Verordnungen)

und des Obligationenrechts zu berücksichtigen.

Anwendbare Gesetze

In diesem Zusammenhang legt Art. 328 OR den Grundstein für das Verhalten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Dieser hat die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen. Dazu gehört selbstredend auch der Schutz der Daten. Er hat jeden verletzenden Eingriff in die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu unterlassen und ihn vor Dritteinwirkungen zu schützen.

Weiter schreibt das Datenschutzgesetz vor, dass die Beschaffung der Daten und der Zweck der Bearbeitung für die Betroffenen erkennbar sein müssen. Ferner dürfen Daten nur zum bei der Beschaffung angegebenen Zweck verwendet werden. Schlussendlich und als eine für das Flottenmanagement massgebende Norm ist Art. 26 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) von grosser Wichtigkeit: «Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.»

Wertvolle und gefährliche Transportware

Sollte die Überwachung jedoch nicht auf die Person des Arbeitnehmers zielen, kann sie geboten oder unter Umständen sogar gefordert sein. So ist es naheliegend, dass eine Überwachung bei wertvollen oder gefahrenträchtigen Frachten aus Sicherheitsgründen oftmals angezeigt ist. Dieser Umstand sollte vom Arbeitgeber indes nicht als Vorwand für die Überwachung des Arbeitnehmers ausgenutzt werden.

Präventive Massnahmen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Daten zu schützen und nur insofern zu gebrauchen, als dass er dabei seinen Pflichten aus dem Datenschutzgesetz nachkommt und die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers nicht verletzt. Folgende Empfehlungen können in der Praxis Abhilfe schaffen:

1. Sobald die Grösse der Flotte 20 Fahrzeuge übersteigt, sollte ein Flottenmanager die entsprechende Verantwortung über die Flotte übernehmen. Dazu sollte der Flottenmanager in einem ersten Schritt von Fachpersonen hinsichtlich Management und Datenschutz geschult sowie mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden.
2. Das gesamte Personal sollte im Bereich Datenschutz sensibilisiert und auf die Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden.
3. Ab einer bestimmten Unternehmensgrösse wird empfohlen, einen internen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, welcher alle datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge überblickt und über das notwendige Know-how verfügt, um Verletzungen vorzubeugen.
4. Beim Führerwechsel eines Firmenwagens sollte vom sogenannten Data Wiping (mehrfaches Überschreiben von Datenträgern) Gebrauch gemacht werden.
5. Sowohl KMU als auch Grossunternehmen mit einer Flotte von über 20 Fahrzeugen wird empfohlen, eine Car-Policy zu erstellen, welche bei Unklarheiten als Richtlinie für die Fahrer herangezogen werden kann.
6. Das GPS-Tracking sollte tatsächlich lediglich zu Sicherheitszwecken verwendet werden. Eine Echtzeitverfolgung ist nur bei äusserst wertvollen oder gefahrenträchtigen Frachten einzusetzen. Die nicht dem Unternehmenszweck oder der Sicherheit der Arbeitnehmer dienenden Informationen sollten umgehend gelöscht werden. ■



Rechtsanwalt lic. iur. Jürg Bühlmann, LL.M., Partner

Jürg Bühlmann ist Gründer und Partner der BÜHLMANN KOENIG & PARTNER AG. Er ist spezialisiert auf Vertrags- und Finanzrecht und betreut Klienten aus verschiedenen Industriezweigen. Primär gehören die Prüfung von komplexen Verträgen, die Strukturierung von Transaktionen und die Beratung von

Klienten in Sachen Unternehmensstrategie zu seinem Arbeitsbereich. Neben seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt doziert Jürg Bühlmann u. a. an der Fachhochschule St. Gallen im Rahmen des CAS «Flottenmanagement». Kontakt: j.buehlmann@bkp-legal.ch



MLaw Paolo Krasnic

Paolo Krasnic ist juristischer Mitarbeiter bei der BÜHLMANN KOENIG & PARTNER AG. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Luzern und schloss das Studium als Master of Law erfolgreich ab. Er betreut vorrangig Mandate aus den Bereichen des Vertragsrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts. Ferner liegen seine Kompetenzen in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und im Finanzsektor. Kontakt: p.krasnic@bkp-legal.ch

in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und im Finanzsektor. Kontakt: p.krasnic@bkp-legal.ch